



Deutsche Inhaber von Schweizer Bankkonten im Visier der deutschen Steuerfahndung

Das amtliche Schweizer Bundesblatt, in dem unter anderem Gesetzentwürfe, Gesetze und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung veröffentlicht werden, dürfte bei Deutschen bislang nur in Einzelfällen auf Interesse gestossen sein.

Seit den vergangenen Wochen könnte sich der Leserkreis des Bundesblattes jedoch deutlich erweitert haben.

In dem für die Öffentlichkeit auf der Webseite der Schweizer Bundesverwaltung allgemein zugänglichen Publikationsorgan wurden die Namen und Geburtsdaten von Deutschen veröffentlicht, die Gegenstand von Amtshilfeersuchen der deutschen Finanzverwaltung an die Schweizer Finanzverwaltung sind. Offensichtlich geht die deutsche Finanzverwaltung in diesen Fällen davon aus, dass die betroffenen Personen steuerliche Pflichten verletzt haben könnten.

Worauf stützt sich die Veröffentlichung?

Ausgelöst wurde die Veröffentlichung durch Amtshilfeersuchen der deutschen Finanzverwaltung an die Schweizer Finanzverwaltung. Die Rechtsgrundlage hierfür liefert das zwischen Deutschland und der Schweiz bereits im Jahre 1971 geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen.

Der Art. 27 dieses Abkommens behandelt die zwischenstaatliche Amtshilfe in der Form des Informationsaustausches. Diese Vorschrift wurde in 2010 durch ein Änderungsprotokoll wesentlich geändert und der Anwendungsbereich des Informationsaustausches massiv ausgeweitet.

Nach der geltenden Fassung des Art. 27 tauschen die Behörden Deutschlands und der Schweiz nicht nur zur Durchführung des Doppelbesteuerungsabkommens, sondern darüber hinaus zur Durchsetzung des jeweiligen nationalen Steuerrechts Informationen betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung aus. Auch wenn das Doppelbesteuerungsabkommen selbst im Übrigen nur die Besteuerung auf dem

Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen regelt, so ist eine solche Einschränkung beim Informationsaustausch nicht gegeben. Alle nationalen Steuern können Gegenstand eines Informationstausches zwischen den beiden Staaten sein. Die Einzelheiten bei der Anwendung der Vorschrift sind gegenwärtig noch nicht abschliessend zwischen Deutschland und der Schweiz geklärt.

Weswegen die Veröffentlichung der Namen von betroffenen Personen?

Mit der Veröffentlichung der Namen derjenigen, die Gegenstand eines an die Schweizer Behörden gerichteten Amtshilfeersuchens Deutschlands sind, bezweckt die Schweizer Finanzverwaltung nicht, die betroffenen Personen öffentlich an den Pranger zu stellen. Auch wenn dies auf den ersten Blick vielleicht paradox erscheinen mag, so soll die Veröffentlichung es den Betroffenen vielmehr ermöglichen, ihre Rechte im Amtshilfeverfahren wahrnehmen zu können. Nach diesem Verständnis ist die Bekanntmachung aufgrund des Rechtsstaatsprinzips geboten. Aus diesem fundamentalen Prinzip ergibt sich nämlich ein Anspruch der von einer Verwaltungsmaßnahme betroffenen Person auf rechtliches Gehör. Die betroffenen Personen können sich am Verfahren beteiligen, Einsicht in die Akten nehmen und die Zustimmung zur Weitergabe der Informationen verweigern. Eine Entscheidung der Schweizer Finanzverwaltung zur Weitergabe der Informationen kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde beim Schweizer Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Deswegen verpflichtet der Art. 14 des in 2013 in Kraft getretenen Schweizer Steueramtshilfegesetzes die Schweizer Finanzverwaltung zur Information der von einem Amtshilfeersuchen betroffenen Person. Ist die betroffene Person nicht in der Schweiz, sondern im Ausland ansässig, dann muss die Schweizer Finanzverwaltung die Informationsinhaberin, also beispielsweise die Bank, ersuchen, die betroffene Person aufzufordern, in der Schweiz eine zur Zustellung von amtlichen Schriftstücken bevollmächtigte Person zu bezeichnen. Für diese Mitteilung setzt die Schweizer Finanzverwaltung eine Frist. Im Einzelfall kann die Schweizer Finanzverwaltung die betroffene Person nach Zustimmung der ersuchenden Behörde im Ausland auch direkt über das Amtshilfeersuchen informieren.

Wenn jedoch die betroffene Person auf anderem Wege nicht erreicht werden kann, dann sieht Art. 14 des Steueramtshilfegesetzes die Information der betroffenen Person über das Ersuchen unter anderem durch die Veröffentli-

chung im Schweizer Bundesblatt vor. Neben die Information über das Ersuchen tritt die Aufforderung an die betroffene Person der Schweizer Finanzverwaltung einen Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz oder eine aktuelle Adresse in der Schweiz mitzuteilen. Die Veröffentlichung der Namen erfolgt jedoch nicht in der Form einer Namensliste, sondern vielmehr durch die Veröffentlichung einzelner Verwaltungsentscheidungen.

Veröffentlichungspraxis bei Gruppenanfragen?

Auf der Grundlage der Amtshilfevorschrift des Art. 27 des Doppelbesteuerungsabkommens sind auch sogenannte Gruppenanfragen möglich. Hierunter sind Anfragen zu verstehen, die sich nicht konkret auf eine bestimmte Person beziehen, sondern vielmehr auf eine Gruppe von Personen, die gemeinsame Merkmale aufweisen. Verhaltensmuster, die den Gegenstand von Gruppenanfragen bilden könnten, sind beispielsweise der Verzicht auf die regelmässige Zusendung von Bankunterlagen und die Lagerung dieser Unterlagen bei der Bank sowie Muster bei Barabhebungen. Auch im Falle von Gruppenanfragen sieht das Schweizer Steueramtshilfegesetz eine Informationspflicht vor.

Aktuelles zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ab 2018

Am 27. Mai 2015 wurde in Brüssel das Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) zwischen der Schweiz und der EU unterzeichnet, das an die Stelle des bisherigen Vertrages zwischen der Schweiz und der EU zur Zinsbesteuerung treten wird.

Wenn dieses Abkommen planmässig in Schweizer Recht umgesetzt wird, werden die Schweizer Finanzinstitute nach Massgabe der Regelungen des Abkommens ab 2017 Daten erheben und ab 2018 mit den 28 Mitgliedstaaten der EU austauschen. Das Abkommen führt in zweifacher Hinsicht zu einer wesentlichen Ausweitung des Informationsflusses. Werden bislang nur Informationen zu Zins-einkünften natürlicher Personen geliefert, so liefert die Schweiz ab 2018 daneben auch Informationen zu Vermögensständen und zu anderen Einkünften wie Beteiligungseinkünften, Einkünften aus Versicherungsverträgen und Veräusserungsgewinnen. Eine zusätzliche Erweiterung in persönlicher Hinsicht besteht darin, dass ab 2018 auch die Einkünfte gemeldet werden, die juristischen Personen zuzurechnen sind.

Verfügt die betroffene Person über einen Wohnsitz im Ausland, so ist die Schweizer Finanzverwaltung verpflichtet, die Bank zu ersuchen, dass diese ihrerseits die betroffene Person über das Amtshilfeersuchen in Kenntnis setzt. Gleichzeitig soll die Bank die betroffene Person zur Bezeichnung einer zustellungsbevollmächtigten Person auffordern.

Nach dem Art. 14a Steueramtshilfegesetz sind die von einer Gruppenanfrage betroffenen Personen zudem durch die Veröffentlichung im Bundesblatt von dem Ersuchen zu informieren, allerdings ohne Namensnennung. Im Wege der Veröffentlichung im Bundesblatt sind die von der Gruppenanfrage betroffenen Personen unter anderem über den Eingang und den Inhalt des Amtshilfeersuchens sowie über die Pflicht zur Mitteilung einer Schweizer Adresse oder der Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz zu informieren. Die betroffenen Personen müssen erkennen können, dass sich von der Gruppenanfrage erfasst sind. Gegen die Amtshilfe in der Form der Beantwortung von Gruppenanfragen kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

Auch bei den Gruppenanfragen konnte zwischen Deutschland und der Schweiz noch nicht zu allen relevanten Einzelfragen der Umsetzung eine Übereinstimmung in der Beurteilung erzielt werden. Folgen einer Veröffentlichung – Sperrwirkung für eine strafbefreiende Selbstanzeige?

Im Falle von steuerlichen Verfehlungen sieht das deutsche Recht die Möglichkeit einer so genannten Selbstanzeige vor. Werden die Voraussetzungen einer Selbstanzeige erfüllt, ist eine Strafbefreiung die Folge. Dies bedeutet, dass zwar die Steuern und Nachzahlungszinsen entrichtet werden müssen, eine Strafverfolgung jedoch nicht mehr möglich ist. Mindestvoraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige ist die vollständige Offenlegung des Sachverhaltes und die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen, das heisst im Fall der Einkommensteuer der Einkünfte.

In Abhängigkeit des Betrages der hinterzogenen Steuern kann als weitere Voraussetzung für die Herbeiführung der strafbefreienden Wirkung als weitere Voraussetzung eine freiwillige Zahlung an die Staatskasse erforderlich sein. Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen der Selbstanzeige mit Wirkung zum 01. Januar 2015 verschärft wurden. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, wenn die Finanzbehörde die Steuerstraftat bereits entdeckt hat. Das bedeutet, dass bei der Veröffentlichung von Namen im Zusammenhang mit einer Einzelanfrage regelmässig eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung ausscheiden dürfte, während bei der namenlosen Veröffentlichung von Informationen über Gruppenanfragen regelmässig eine Selbstanzeige noch möglich sein sollte. In letzterem Fall

muss jedoch umgehend reagiert werden, damit dem Finanzamt die Selbstanzeige zugeht, bevor diesem die personalisierten Informationen übermittelt werden.

Was ist zu tun?

Die Chancen, dass steuerliche Verfehlungen im Zusammenhang mit Konten in der Schweiz aufgedeckt werden, sind gestiegen. Anders als in der Vergangenheit verfügt die deutsche Finanzverwaltung mit der Einzel- und Gruppenanfrage über wirksame Instrumente zur Aufklärung von steuerlich relevanten Sachverhalten bzw. zur Aufspürung solcher Sachverhalte.

Da der Einsatz dieser Instrumente zur Entdeckung der Tat und damit zur Sperrung der strafbefreienden Selbstanzeige führen kann, ist Eile geboten.

Gerne stehen Ihnen unsere im Steuerstrafrecht und im Bereich der internationalen Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen erfahrenen Steuerberater und Rechtsanwälte für eine erste Einschätzung telefonisch oder persönlich zur Verfügung.

Wenn die Abklärung des Sachverhaltes ergeben sollte, dass eine Selbstanzeige erforderlich ist, unterstützen wir Sie hierbei gerne. Wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nahe legen, können wir kurzfristig agieren. Sollten sich Fragen ergeben, die aus der Perspektive des Schweizer Rechts zu beantworten sind, dann können wir auf mit unserer Kanzlei kooperierende Schweizer Kanzleien zählen.

Ihre Ansprechpartner für eine Kontaktaufnahme sind:

Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Markus Baumgartner
Partner
+41 (0) 44 205 93 30
markus.baumgartner@baumgartnerpartner.com

Steuerberaterin Dipl.-Oec. Caroline Müller
Partner
+41 (0)44 205 93 30
caroline.mueller@baumgartnerpartner.com

Rechtsanwalt Andreas Solter
Niederlassungsleiter Zürich
+41 (0) 44 205 93 30
andreas.solter@baumgartnerpartner.com

Standorte:

Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
CH-8002 **Zürich**
+41 (0) 44 205 93 30
+41 (0) 44 205 93 40
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstr. 26
D-70173 **Stuttgart**
+49 (0) 711 185 67 319
+49 (0) 711 185 67 450
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Nymphenburger Str. 4
D-80335 **München**
+49 (0) 89 208 027 403
+49 (0) 89 208 027 455
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Straße 53
D-92289 **Ursensollen**
+49 (0) 9628 923 64 0
+49 (0) 9628 923 64 40
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Graf-Adolf-Platz 15 (GAP 15)
D-40213 **Düsseldorf**
+49 (0) 21 188 242 396
+49 (0) 21 188 242 200
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Große Johannisstraße 19
D-20457 **Hamburg**
+49 (0) 40 349 61 68 0
+49 (0) 40 349 61 68 20
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstraße 51-53
D-60325 **Frankfurt**
+49 (0) 69 716 73 77 0
+49 (0) 69 716 73 77 10
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner GmbH
Aerogolf Center
1 B, Heienhaff
L-1736 **Senningerberg**
+352 (0) 263 40 371
+352 (0) 269 45 589
sekretariat@baumgartnerpartner.com



Impressum

Markus Baumgartner
Caroline Müller
Dr. Adam Polkowski

Verantwortlich für den Inhalt

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB
Steuerberater, Rechtsanwalt
Königstr. 26
D-70173 Stuttgart

T +49 711 18567 319
F +49 711 18567 450

sekretariat@baumgartnerpartner.com

www.baumgartnerpartner.com

Alle Angaben in diesem Mandantenbrief dienen nur der Erstinformation, enthalten keinerlei Rechts- oder Steuerberatung und können diese auch nicht ersetzen; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.